

BGer 4P.174/2006 vom 30. Oktober 2006

Bundesgericht, 2006-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.174_2006

FR: TF 4P.174/2006 du 30 octobre 2006

IT: TF 4P.174/2006 del 30 ottobre 2006

Regeste

Art. 9 BV (Willkürliche Beweiswürdigung im Zivilprozess) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht eine Verletzung des Willkürverbots vor, weil es die Höhe des Schadens auf den Betrag der Gestehungskosten des Pelzmantels von Fr. 38'160.-- festlegte.

E. 2

Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 130 I 258 E. 1.3). Rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Beweiswürdigung, muss er aufzeigen, inwiefern diese im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist. Die den Willkürvorwurf begründenden Elemente sind in der Beschwerdeschrift im Einzelnen aufzuzeigen (BGE 129 I 185 E. 1.6 S. 189 ; 127 I 38 E. 3c; 127 III 279 E. 1c ; 125 I 71 E. 1c, 492 E. 1b). Dabei ist zu beachten, dass Willkür im Sinne von Art. 9 BV nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann vorliegt, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 132 III 209 E. 2.1 ; 131 I 57 E. 2 S. 61, 217 E. 2.1, 467 E. 3.1 S. 473 f. ; 129 I 8 E. 2.1 mit Hinweisen). Zu berücksichtigen ist überdies, dass dem Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht (BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Das Bundesgericht greift auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht sein Ermessen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 129 I 8 E. 2.1; 120 Ia 31 E. 4b S. 40).

E. 3

Das Kantonsgericht erwog, dass zur Schadensbestimmung der mutmassliche Verkaufserlös des Pelzmantels relevant sei, da die Beschwerdegegnerin den Mantel nicht zurückgenommen, sondern verkauft hätte, wenn sie ihn beim Beschwerdeführer hätte abholen können. Dabei sei jedoch nicht - wie dies das Bezirksgericht getan habe - auf Ergebnisse abzustellen, die in Konkursverfahren bei Zwangsverwertungen erzielt würden. Massgebend sei das mutmassliche Ergebnis einer freihändigen Veräusserung, wie wenn

beispielsweise der Mantel einem Pelzfachgeschäft zum Verkauf in Kommission gegeben würde. Es falle auf, dass der Zobelmantel im März 2000 gemäss der Schätzung durch Z._____ einen höheren Marktwert gehabt haben sollte, als an Kaufpreis für den Ende 1995 erworbenen neuwertigen und ungetragenen Mantel bezahlt worden sei. Beim fraglichen Pelzmantel handle es sich nicht um einen alltäglichen Gebrauchsgegenstand, bei dem der Marktpreis häufig dem wirtschaftlichen Interesse entspreche. Daher sei es möglich, dass für den Pelz im Jahr 2000 ein Preis von Fr. 52'000.-- hätte bezahlt werden müssen und er insofern eine Wertsteigerung erfahren habe. Das Kantonsgericht räumte jedoch ein, es sei äusserst fraglich, dass der Pelz tatsächlich zu diesem Preis hätte verkauft werden können, da es sich um einen damals vierjährigen, gebrauchten und noch speziell mit dem Namen der Beschwerdegegnerin bestickten Mantel gehandelt habe. Bekanntlich gehe der Glanz von Pelzen in der Regel mit der Zeit verloren und selbst bei Pelzmänteln der gehobenen Preisklasse handle es sich nicht um wertbeständige Anlageobjekte. Andererseits stelle die im Jahr 2000 erfolgte Schätzung des Handelswertes doch ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass vorliegend der Wert des Zobelmantels erhalten geblieben sei. In Berücksichtigung sämtlicher Erwägungen erscheine es somit als gerechtfertigt, den Schaden im Rahmen der Gestehungskosten, d.h. auf Fr. 38'160.--, festzulegen.

E. 4

Der Beschwerdeführer vermag keine Willkür aufzuzeigen, soweit er sich mit den Ausführungen des Kantonsgerichts überhaupt rechtsgenügend auseinandersetzt.

E. 4.1

Zur Begründung seiner Willkürklage bringt er insbesondere vor, es sei allgemein bekannt, dass sich die Preise von Pelzmänteln nicht erhöht hätten und gebrauchte Pelze nur schwer verkäuflich seien. Somit sei es willkürlich, wenn die Vorinstanz ausführe, ein sieben Jahre alter, getragener Pelzmantel könnte zu den Gestehungskosten, also zum seinerzeitigen Neupreis, verkauft werden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde sich zu diesem Preis kein Käufer finden lassen, zumal ein Pelzmantel - wie die Beschwerdeführerin früher selber ausgeführt habe - eine sehr persönliche Angelegenheit sei. Der Beschwerdeführer unterbreitet dem Bundesgericht damit lediglich seine eigene Sicht der Dinge, ohne im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die Erwägungen des Kantonsgerichts willkürlich sein sollen. Das Kantonsgericht stützte sich in seinem Urteil massgeblich auf das Gutachten von Z._____ vom 22. März 2000, in welchem der Handelswert des Pelzmantels auf Fr. 52'000.-- geschätzt wurde. Obwohl diese Schätzung für das Kantonsgericht entscheidend war, lässt der Beschwerdeführer sie in seiner Beschwerdebegründung ausser Acht. Er legt mit keinem Wort dar und es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, inwiefern das Kantonsgericht geradezu in Willkür verfallen sein soll, indem es gestützt auf die Bewertung von Z._____ erwog, es sei möglich, dass der Pelz eine Wertsteigerung erfahren habe resp. der Wert des Pelzmantels erhalten geblieben sei, und daher in Würdigung sämtlicher Umstände den mutmasslichen Verkaufserlös auf den damaligen Kaufpreis von Fr. 38'160.-- festlegte. Auf die Klage ist daher mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (vgl. E. 2 vorne).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer vermag sodann keine willkürliche Beweiswürdigung darzutun, wenn er dem Kantonsgericht vorwirft, die Zeugenaussagen des Betreibungsbeamten in keiner Art und Weise berücksichtigt zu haben. Indem sich das Kantonsgericht damit auseinandersetzt

setzte, ob für die Festsetzung des mutmasslichen Verkaufserlöses von einem Ergebnis des Zwangsverwertungsverfahrens oder des freien Marktes auszugehen ist, beschäftigte es sich implizit auch mit den Aussagen des Betreibungsbeamten. Dessen Zeugenaussagen blieben somit nicht unberücksichtigt, wenn das Gericht sie in seiner Begründung auch nicht ausdrücklich erwähnte. Dies war ohnehin nicht nötig, da das Kantonsgericht nicht auf den in einem Zwangsverwertungsverfahren erzielbaren Erlös abstellte. Dass sich der Zeuge zur entscheidungswesentlichen Frage geäussert hätte, welcher Preis für den Pelzmantel auf dem freien Markt erzielt worden wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist nicht ersichtlich.

E. 4.3

Willkür erblickt der Beschwerdeführer schliesslich darin, dass das Kantonsgericht einerseits erwogen habe, das mutmassliche Ergebnis einer freihändigen Veräusserung sei massgebend und andererseits mit keinem Wort ausgeführt habe, welcher Erlös dabei erzielt worden wäre. Das Kantonsgericht hätte von sich aus nach Art. 226 Abs. 2 ZPO /GR Sachverständigengutachten bei einigen bekannten Pelzgeschäften einholen müssen, da es nicht in der Lage gewesen sei, den mutmasslichen Verkaufserlös des Pelzmantels festzusetzen. Diese Rüge beruht auf einem unzutreffenden Verständnis des angefochtenen Urteils und stösst daher ins Leere. Das Kantonsgericht kam aufgrund seiner Beweiswürdigung zum Ergebnis, es sei gerechtfertigt, den Schaden im Rahmen der Gestehungskosten festzulegen. Aus den Erwägungen des angefochtenen Urteils ergibt sich deutlich, dass das Kantonsgericht der Ansicht war, die Gestehungskosten von Fr. 38'160.-- würden dem Preis entsprechen, welcher der Pelzmantel auf dem freien Markt erzielt hätte. Es hat mithin den mutmasslichen Verkaufserlös abschätzen können und ihn in Würdigung der konkreten Umstände in der Höhe der Gestehungskosten festgelegt. Das Kantonsgericht erwog sodann, der Mantel könne nicht mehr einem Experten vom freien Fachhandel zur optischen Begutachtung vorgelegt werden, da er nicht mehr vorhanden sei. Inwiefern es bei der gegebenen Sachlage in Willkür verfallen sein soll, indem es nicht von sich aus gestützt auf Art. 226 Abs. 2 ZPO /GR allgemeine Auskünfte zum Verkauf von getragenen Pelzmänteln bei bekannten Pelzfachgeschäften eingeholt hat, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.